

# 1.Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 12. Dezember 2005

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 23.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Änderung

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat in folgenden Einrichtungen:

Gemeindeeigene Gebäude:

|                |             |
|----------------|-------------|
| Kirchstraße 58 | 413,89 Euro |
| Schulstraße 7  | 227,26 Euro |

Angemietete Gebäude:

|                   |             |
|-------------------|-------------|
| Neuritti 1        | 296,99 Euro |
| Kirchstraße 67    | 300,00 Euro |
| Friedrichstraße 2 | 185,35 Euro |

- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tage der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

- (4) entfällt

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 23.01.2023

Jochen Paleit  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund von Ermächtigungen in der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kappel-Grafenhausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostendeckung führen.